

SATZUNG

der „Sportfreunde Osterwald von 1913 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Osterwald von 1913 e.V.“
- (2) Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist in 31020 Salzhemmendorf, Ortsteil Osterwald.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Vereinsnummer VR 100113 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck seinen Mitgliedern die Möglichkeiten der sportlichen Ertüchtigung in diversen Sportarten zu geben.
- (2) Der Verein ist unpolitisch, weder einer politischen Partei untergeordnet noch nahe stehend, er ist auch konfessional neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) alle natürlichen Personen und
 - b) alle juristischen Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und regelmäßig Beiträge zu zahlen.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Nachweis über die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied erkennt durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Vereinssatzung an.
- (4) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres,
 - c) durch förmliche Ausschließung, Aufgrund eines Verhaltens welches den Verein schädigt, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu erfolgen hat oder

d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre nicht gezahlt sind.

Der Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

(6) Wegen einer verweigerten Aufnahme oder dem Ausschluss ist die Anrufung der Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig durch Mehrheitsbeschluss.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes insgesamt besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zweidritteln) der Stimmberechtigten.

(2) Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer auch tatsächlich den Verein als Vorsitzender geführt hat.

(3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie können außerdem

- a) von der Beitragsleistung befreit werden und
- b) den Vorstand beratend unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

(1) **Die Hauptversammlung beschließt:**

1. Den Jahresbericht
2. Den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl des Vorstandes
5. Die Bestätigung der Spartenleiter
6. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, welche jeweils nur für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden dürfen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebungen
9. Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Folgejahre
10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel
11. Genehmigung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(2) **Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:**

1. Feststellung der Stimmberechtigung
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Wahlen
5. Besondere Anträge

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, welche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzureichen ist. In diesem Fall muss mindestens vier Wochen nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert sein, vertritt ihn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eine mit der Leitung der Versammlung beauftragte Person des Gesamtvorstandes.
- (5) Jedes volljährige, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können als Gast an der Versammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder im Falle der ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.
- (6) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse und Wahlen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Anwesenden dies unterstützt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Schriftführer
 - 2. und dem erweiterten Vorstand**
 - a) dem 3. Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Jugendleiter
 - c) dem zweiten Kassenwart
 - d) dem zweiten Schriftführer
 - e) den Spartenleitern
 - f) den beratenden Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Spartenleiter werden abweichend von Satz 1 von den Mitgliedern ihrer Sparte in einer gesonderten Sitzung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
- (4) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist befugt über Ausgaben bis zu 100,00 Euro allein zu beschließen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- (6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen, die von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 im Rotationsverfahren (2-1-2-1) gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Kassenwart ist gehalten, einen Monat vor der jährlichen Hauptversammlung sämtliche Geldkassenbücher mit Belegen abzuschließen, ordnungsgemäß zusammenzustellen, die Kassenprüfer von der Prüfungsvornahme zu benachrichtigen und ihnen sämtliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Kassenprüfer sind schließlich gehalten die ordnungsgemäße zweckentsprechende Verwendung aller Aufwendungen zu überwachen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Erträge dürfen nur zu dem in § 2 genannten Zweck verwendet werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Salzhemmendorf fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 im Ortsteil Osterwald zu verwenden hat, wobei diese Mittel in erster Linie dem Ev. Kindergarten Glück Auf Osterwald zugedacht werden sollen, soweit dieses mit der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung dieser Institution im Einklang steht.

§ 10 Gender Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinsatzung der Sportfreunde Osterwald von 1913 e.V. vom 07.02.1981 außer Kraft.

Osterwald, den XX.XX.XXXX

Marc Bruns
(1. Vorsitzender)

Tim Hoffmann
(Kassenwart)